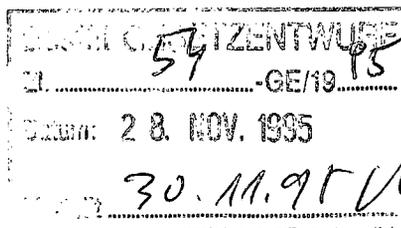


Institut für Erziehungswissenschaften an der Universität Wien

Dr. Bernd Hackl, Vorsitzender der Studienkommission 'Pädagogik'
A-1096 Wien, Postfach 26, Garnisongasse 3, Tel: 0222-4054295-3 oder 0222-4052161-3, Fax: 0222-4066171-31

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien



Wien, 27.11.1995

Handwritten signature: Dr. Bernd Hackl

Betrifft: Stellungnahme der Studienkommission für das Diplomstudium 'Pädagogik' an der Universität Wien zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG)

Ich übermittle in der Beilage eine Stellungnahme der Studienkommission für das Diplomstudium 'Pädagogik' an der Universität Wien in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen,

Handwritten signature: Bernd Hackl



Die Studienkommission für das Diplomstudium 'Pädagogik' an der Universität Wien hat in ihrer Sitzung vom 23.10.1995 nach eingehender Beratung folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt:

Die Studienkommission für das Diplomstudium 'Pädagogik' an der Universität Wien lehnt den Entwurf für ein Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG) in der vorliegenden Fassung, wie sie mit Post vom 29.6.1995 durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst übermittelt wurde, dezitiert ab.

Im besonderen werden zum Entwurf folgende Aussagen getroffen:

1. Negativa:

- Das Gesetz weist im Gegensatz zum AHStG keine Grundsätze und Ziele mehr aus, auf die die Lehrtätigkeit der Universitäten auszurichten ist. Insbesondere wird kein Bezug zur Autonomie der Universitäten und zur Freiheit der wissenschaftlichen Lehre hergestellt. Der Bildungsauftrag der Universitäten wird nicht thematisiert. Anstatt dessen soll der Studienbetrieb - ohne normative Zusatzüberlegungen - an die Wünsche und Vorstellungen der Wirtschaft angebunden werden. Wir würden eine solche Umorientierung als einschneidenden historischen Rückschritt beurteilen, der in voluntaristischer Weise die notwendige Ausdifferenzierung des Wissenschaftssystems und seine Verselbständigung gegenüber anderen gesellschaftlichen Subsystemen zurücknimmt und damit eine produktive und innovative Entwicklung der Wissenschaften in Frage stellt.
- Die Erstellung von 'Verwendungsprofilen' wird als kein taugliches Mittel angesehen, eine Entsprechung der individuellen Studienambitionen und der gegebenen beruflichen Anforderungen herbeizuführen. Die direkte Ausrichtung des Studienbetriebes auf Erfordernisse der Wirtschaft oder anderer Arbeitgeber würde eine unerträgliche und langfristig äußerst unproduktive Beschneidung der Entwicklung der Wissenschaften und der Lernperspektiven der Studierenden nach sich ziehen. Eine ausreichende Orientierung von Studienlaufbahnen auf berufliche Anforderungen kann nur über ausreichend informierte und verantwortliche Studienlaufbahn-Entscheidungen durch die Studierenden, nicht aber über dirigistische Eingriffe außeruniversitärer Instanzen in das Studienangebot erfolgen.
- Das Gesetz schreibt ein Kaleidoskop wissenschaftlicher Fachrichtungen fest. Tatsächlich entwickeln sich die Wissenschaften jedoch dynamisch, differenzieren sich aus und bringen neue eigenständige Fachgebiete hervor. Wir betrachten es als unangemessen, diese Entwicklungen durch gesetzliche Festlegungen zu behindern.

- Die (exklusiv für einige Studienrichtungen) vorgeschlagene Herabsetzung der Studiendauer auf sechs Semester und Reduzierung des (insgesamten) Studienvolumens auf neunzig Stunden wird von uns als sachlich nicht ernstzunehmend bzw. als unqualifizierte Provokation angesehen. Es ist uns kein noch so fragwürdiges Argument vorstellbar, mit dem eine Rückstufung der meisten 'kulturwissenschaftlichen' Fächer auf Fachhochschulniveau begründet werden könnte. Eine solche willkürliche Kürzung wäre sowohl eine einschneidende Dequalifizierung der betroffenen Studierenden wie eine nachhaltige Beschädigung des kulturellen Selbstverständnisses Österreichs und somit auch international eine Peinlichkeit ersten Ranges.
- In Zusammenhang damit wird auch der Entfall der Kombinationspflicht entschieden abgelehnt. Diese bietet nämlich mehrere Vorteile: Sie verhindert eine allzu ausgeprägte Spezialisierung (was angesichts einer schwierigen Arbeitsmarktsituation die beruflichen Chancen erhöht). Sie fördert interdisziplinäre Denk- und Arbeitsweisen (was den erwartbaren Anforderungen der späteren Berufssituation in fast allen Sparten entspricht). Sie bietet - vor allem durch Kombination freier Fächer - die Möglichkeit, persönliche Interessenschwerpunkte zu setzen (was der individuellen Karriereplanung in angemessener Weise entgegenkommt).
- Die Festlegung von Mindeststudienleistungen und Studiendauerbegrenzungen erscheint überflüssig, da Studierende, die aus Gründen erzwungener Erwerbstätigkeit, Schwangerschaften oder sonstigen privaten Motiven ihr Studium auf einen längeren Zeitraum ausdehnen wollen oder müssen, dadurch zu keiner Mehrbelastung des Studienbetriebes führen. Das Fehlen von Beurlaubungs- und Karenzierungsbestimmungen würde zu unrechtfertigbaren bürokratischen Selektionen führen.

2. Positiva:

- Wir begrüßen die durch den Entwurf vorgesehene legistische Vereinfachung, die mehr Transparenz und unbürokratischere Handhabung verspricht.
- Die Übertragung der Formulierung eines Studienplans an die universitären Kollegialorgane (bei gleichzeitiger Streichung der 'Studienordnung') wird als richtiger Schritt in Richtung auf eine dezentrale und flexible Gestaltung des Studienablaufs angesehen.
- Die Strukturierung des Studienangebots in Kernfächer, Schwerpunktfächer und Wahlfächer erscheint übersichtlich und sowohl sachlich wie didaktisch gerechtfertigt.
- Die Möglichkeit für Studierende, gemeinsame Diplomarbeiten zu verfassen, eröffnet dem Einsatz von kooperativen Arbeitsvorhaben neue wertvolle Möglichkeiten, die auch in Hinblick auf wissenschaftliche Qualifikationserfordernisse (etwa: Forschen in Projektteams) genützt werden können.

3. Einige Vorschläge:

- Übernahme des § 1 des AHStG
- § 4 sollte lauten:
 - (1) Zur Vorbereitung des Studienplanes hat die Studienkommission Vertreter gesellschaftlicher Institutionen aus dem Bereich der erwartbaren späteren Berufsfelder der Studierenden unter Berücksichtigung der beruflichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und Vertreter der Beschäftigten in den von den Studien erfaßten Bereichen anzuhören.
 - (2) Einschlägige Anforderungen dieser gesellschaftlichen Institutionen sind den Studierenden als eine Grundlage ihrer individuellen Studienentscheidungen durch Aushang zur Kenntnis zu bringen.
- § 40 + Anhang:

Studiendauer und -volumen: 8 Semester Minimum, erstes Fach: 60 Stunden (Kernfächer + Schwerpunktfächer), zweites Fach: 60 Stunden. Das zweite Fach kann unbeschränkt durch freie Wahlfächer ersetzt werden.

Eine solche Formulierung ermöglicht (ohne darauf zu verpflichten) alle individuell maßgeschneiderten Zwischenformen zwischen folgenden Studienvarianten:

 - 120 Stunden aus dem 1. Fach
 - 60 Stunden aus dem 1. Fach: + 60 Stunden aus einem 2. Fach
 - 60 Stunden aus dem 1. Fach + 60 Stunden freie Wahlfächer